

Diakonia brachte in Heft 3 dieses Jahrgangs ein Forum über *Erfahrungen mit liturgischen Messgesängen in deutscher Sprache*. Der folgende Beitrag scheint uns – aufgrund der besonderen Situation, die er beschreibt – bedeutsam genug, ihn hier nachzutragen. (Die Redaktion)

Karl Schollmeier,
Domkapitular, Erfurt:

Die interessanteste Frage um die Liturgiereform scheint für viele die zu sein, was in Zukunft der Gemeinde an liturgischen Texten zugemutet werden könne. Viele hoffen seit langem darauf, daß deutsche Kirchenlieder als liturgiefähig erklärt werden. Sie sehen das als *die* Lösung für die von den liturgischen Dokumenten immer wieder geforderte angemessene Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst an. Doch bei der Suche nach brauchbarem Liedgut darf man nicht nur historische Gesichtspunkte walten lassen. Die Liturgie wurde nicht erneuert um der Erhaltung historisch-kultureller Werte willen. Ebenso wie wir im Laufe der Jahrhunderte die Sprache formten, erhielt auch die musikalische Äußerung eine neue Aussprache und Aussage. Viele, die das alte – ob lateinisch oder deutsch – verteidigen, überlegen nicht, ob es dem sprachlichen oder musikalischen Empfinden der heutigen Menschen und damit einem auch unter dieser Rücksicht zu sehenden pastoralen Anliegen entspricht. Denn die Liturgie feiernde Gemeinde ist eine Versammlung von Menschen unserer Zeit. Sie hat ein Recht auf die Verkündigung der Frohen Botschaft in der Sprache unserer Zeit – denn nur so wird das Wort Gottes aktuell –, sie hat auch einen Anspruch darauf, zu beten und zu singen in der Sprache und Musik unserer Tage. Das bedeutet nun keineswegs eine radikale Absage an alles Vergangene. Im Gegenteil, von der Musik des 14.–16. Jahrhunderts kann man ohne Kühnheit behaupten, daß sie vor allem in ihrer Rhythmik, aber auch in ihrer musikalischen Formensprache unserem heutigen Empfinden weithin mehr entspricht als das Erbe des 19. Jahrhunderts. Dazu kommt die Überlegung, ob nicht die Wiederentdeckung des verlorengegangenen Sprechgesangs mit seinen freirhythmischen Prosatexten eine verdienstliche Tat um die Erneuerung der Liturgie in der deutschen Muttersprache wäre. In allen anderen bekannten Kulturen gibt es diese Rezitationsform noch. Nur wir, die wir sonst so stolz sind auf unser kulturelles Erbe, wollen uns an diesen Verlust nicht erinnern lassen. Und wenn wir schon in die Vergangenheit zurückgreifen, dann bietet sich uns die musikalische Formenwelt des gregorianischen Chorals mit ihren vielfältigen Tonartenräumen für die erwähnte Kantilationsart auch bei

deutschen Texten geradezu an. Bestreiten kann das nur, wer es noch nicht ernsthaft versucht hat und wer die Augen vor der Tatsache verschließt, daß der Sprechgesang in anderen Kulturen und Religionen auf eben den gleichen rhythmischen und musikalischen Grundlagen aufruhrt. Es gibt also allgemein verbreitete Grundformen der Vokalmusik. Wir finden sie nicht nur im sogenannten »Gregorianischen Choral«. Sie stellen die Bauelemente dar auch bei den Melodien der verschiedensten orientalischen Kultus- und Folkloremelodien. In Artikel 50 der neuen *Instructio Musicam sacram* (MS) wird erneut kein Zweifel darüber gelassen, daß der gregorianische Gesang »als der der römischen Liturgie eigene Gesang« auch weiter seine Bedeutung behält. Das wird allerdings ausgesagt über den Gottesdienst, der in lateinischer Sprache gefeiert wird. Doch läßt sich die Empfehlung wohl auch auf muttersprachliche Gesänge ausweiten. Vor allem wenn weiter gesagt wird: »Seine Melodien sollen den Gegebenheiten entsprechend Verwendung finden« (ebd.). Sodann wird angeregt, »eine Ausgabe zu schaffen mit einfacheren Melodien für den Gebrauch an kleineren Kirchen« (ebd.). Und nach Artikel 52 »soll Studium und Praxis des gregorianischen Gesanges gefördert werden, weil er aufgrund seiner Eigenart von besonderer Bedeutung für die Pflege der Kirchenmusik ist«. Und der Artikel 53 fährt fort: »Die Werke neuerer Kirchenmusik müssen den dargelegten Grundsätzen und Richtlinien entsprechen. Daher sollen sie die Merkmale echter Kirchenmusik an sich tragen...«

Und wenn Artikel 54 verlangt, die Musiker sollten bei neuen Kompositionen die Tradition zugleich mit den Gesetzen der Kirchenmusik aufmerksam betrachten, dann resultiert aus allem, daß es nicht abwegig sein kann, muttersprachliche Texte zu singen auf Melodien in den gregorianischen Kirchenarten, ja, daß diesen sogar eine besondere Liturgiefähigkeit zugesprochen werden kann. So bestätigt MS, Artikel 56, die Richtigkeit unseres Weges mit den Melodien für die muttersprachlichen Patenoster, Orationen, Lektionen, Prästationen und Akklamationen, denn so ist da zu lesen: »Wenn die Musiker... Melodien schaffen, mögen sie erwägen, ob die für diesen Zweck überlieferten Melodien der lateinischen Liturgie als Vorlage der Singweisen für den Vortrag solcher Texte in der Muttersprache dienen können.« Dieser Hinweis tangiert *expressis verbis* auch jene Gesänge, die Priester und Ministri »zusammen mit der Gemeinde oder im Wechsel mit ihr singen«; d. h., er gilt auch für die Ordinariums-, ja selbst für die Propriums Gesänge, denn auch im Proprium soll sich das Volk »beteiligen« (vgl. MS, Art. 33, 34 und 16c). Die Gemeinde kann sich dabei von einer Schola oder auch von einem mehrstimmig singenden Chor helfen lassen, aber nicht mehr ständig vertreten lassen.

In Zukunft können nun laut MS, Artikel 32, »die im Graduale aufgeführten Gesänge zum Einzug, zur Gabenbereitung und zur Kommunion... nach

dem Ermessen der zuständigen territorialen Autorität... durch andere ersetzt werden«. Sie müssen jedoch folgenden Kriterien standhalten: Diese Gesänge müssen »den Teilen der Messe, dem Fest oder der liturgischen Zeit entsprechen«. Sie müssen die in den 69 Artikeln der *Instructio* zwölfmal eindringlich geforderte Teilnahme des Volkes ermöglichen, und »die Texte dieser Gesänge müssen von der territorialen Autorität approbiert werden« (Artikel 32). Der Sinn ist: 1. die leidige, aber bisher übliche Duplizierung zu vermeiden, die dann nötig wurde, wenn vom Volk andere als die liturgischen Texte gesungen wurden; 2. in Zukunft nichts »zur« Messe, sondern »die« Messe zu singen. Wir werden also wahrscheinlich mehrere Formen haben, in denen sich das Volk mit vollständigen liturgischen Texten an der Meßfeier beteiligen kann. Das wird für die sehr unterschiedliche Potenz einer zur Meßfeier versammelten Gemeinschaft von großer Bedeutung sein, und darum ist die Erleichterung, die Artikel 32 bietet, vorbehaltlos zu begrüßen.

Schwierig ist nur, wie sich bereits zeigt, die Beantwortung der Frage: Was haben wir denn für die neue Möglichkeit an Gesängen greifbar? Gibt es bereits Erfahrungen mit Texten und Melodien, deren Approbation im Sinne des Artikels 32 erwartet werden könnte? Ich möchte sagen: ja. Lassen Sie mich dazu ein Beispiel aus dem Raum der Kirche in der DDR geben.

Zwei Gottesdienstgestaltungen des Berliner Katholikentages 1958 mit Vertonungen von H. Rohr und W. Schade hatten den Anstoß gegeben. Zunächst kamen im St. Benno-Verlag, Leipzig, 15 Vorschläge zur Meßgestaltung heraus. Das war eine Art Zeitproprium. Sie enthielten Leitverse und Psalmtexte in Auswahl für die Festzeiten des Kirchenjahres; dazu Commune-Texte und -Melodien für Martyrer-, Bekenner-, Marien-, Herz-Jesu-, Verstorbenenmessen. Kriterien waren: Schrifttext, liturgienahe Fassung (Paraphrase), Beteiligung des Volkes. Hinsichtlich der angemessenen Beteiligung des Volkes lagen folgende Gedanken zugrunde:

a) Beim Introitus- und Offertoriumslied, die Begleitgesänge sind, dürfte die der Gemeinde angemessene Beteiligung zunächst einmal das Zuschauen bei der Handlung sein. Die Gemeinde erlebt schauend den Einzug der Liturgen sowie die Gabenprozession, vorgenommen von Vertretern der Gemeinde. Aber auch der Kommuniongang der Gemeinde wird von Gesang begleitet.

b) Wenn schon die Gemeinde auch bei den Propriumsgesängen beteiligt werden soll, so kann unter der soeben besprochenen Voraussetzung des begleitenden Schauens allein der kurze einprägsame Leitvers der dem mitfeiernden Volk Gottes gemäß und zumutbare Gesang sein (vgl. auch MS, Art. 33, und Bischöfliche Richtlinien von 1965, Art. 12). Das ist vor allem beim Kommuniongang zu bedenken, weil das begleitende Lied ja in erster Linie ein Gesang derer ist, die kommunizieren und nicht derer, die am Mahl nicht teilnehmen.

Diese Vorschläge hatten in einem Raum von 1,6 Millionen Katholiken mit durchschnittlich 30 Prozent Praktizierenden eine Auflage von 9000 Scholaexemplaren. Die Gemeinde hatte keine Texte in der Hand. 1962 folgte im gleichen Verlag *Cantate Domino*. Es war im Grunde der Zusammendruck der angegebenen 15 Vorschläge, erweitert um eine Psalmenauswahl und eine Anzahl Ordinariumsgesänge mit wörtlichem Text in deutscher Sprache. Zu der Scholaausgabe mit einer Auflagehöhe von 9000 Stück kamen mehrere Auflagen der Leitverse für die Gemeinde in einer Gesamthöhe von 145000 Exemplaren. Für das mehrstimmige Singen – jedoch auch mit Beteiligung der Gemeinde – wurde angeboten ein dreistimmiges Antiphonar zum *Cantate Domino*, von W. Kämpel komponiert, eine Reihe mehrstimmiger durchkomponierter Psalmen vom gleichen Komponisten und die mehrstimmige Psalliertafel von H. Rohr, alles im St. Benno-Verlag, Leipzig, erschienen.

Inzwischen haben uns die Erfahrungen mit Meßgestaltungen bei der 4. Sessio des Konzils sowie die auch bei uns seit langem durchgeführten Experimente mit der *Singenden Gemeinde*¹ bewogen, ein Werk gleichen Namens bei uns zu verlegen. Es enthält alle Leitverse der westlichen Ausgaben mit ihren Gruppenmelodien, die eine ganze Festzeit lang durchgehalten werden, während der Text, der dieser Einheitsmelodie unterlegt wird, in jeder Meßfeier wechselt. Die Ausgabe des St. Benno-Verlages hat jedoch nunmehr den vollständigen Missale-Text eingearbeitet. Dieser wird in Verbindung mit ausgewählten Psalmversen durch die Schola auf dem jeweils zutreffenden Psalmton gesungen. Daß der vollständige Propriumstext des Missale gesungen wird, ist auch in Zukunft »nicht verboten«. In diesem Fall wäre auch die in MS, Artikel 32, geforderte Approbation nicht nötig. Wir haben den Beweis, daß diese Form der Meßgestaltung selbst in kleinsten Diasporagemeinden möglich ist, sofern man wenigstens über einen Kantor verfügt. Aber auch bei Wallfahrten bis zu 20000 Teilnehmern konnten meisten kürzester Zeit die bis da unbekanntenen Leitversmelodien und -texte eingeübt werden. Wenn an die in Zukunft nach MS, Artikel 32, auch möglichen Zeitproprien folgende Anforderungen gestellt sind: Möglichst Schrifttexte – theologische Exaktheit – sprachliche Formung und »Verdichtung« – Sangbarkeit – Zuordnung zu einer bestimmten liturgischen Funktion – Entsprechung zum Lebensgefühl des heutigen Menschen, dann trifft das sicher bereits in vollem Maße bei der *Singenden Gemeinde* zu.

Somit dürfte diese Art des liturgischen Singens in der Muttersprache nicht nur eine legitime Form der Meßgestaltung sein und bleiben, sondern auch eine Weise, in der es der feiernden Gemeinde nicht schwer gemacht wird, die von der Liturgie an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.

¹ Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz und Christophorus-Verlag, Freiburg.